

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 04. Juli 1990
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck
in dem „Stormarner Tageblatt“ am 08. April 1991 erfolgt.
Bargteheide, den 02.08.1994



BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist als öffentliche Auslegung
in der Zeit vom 17. April 1991 bis 22. Mai 1991 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung
hierzu erfolgte durch Abdruck in dem Stormarner Tageblatt am 08. April 1991.
Bargteheide, den 02.08.1994



BÜRGERMEISTER

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27. März
1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bargteheide, den 02.08.1994



BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat am 18. September 1991 den Entwurf des Bebauungsplanes mit
Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Bargteheide, den 02.08.1994



BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus dem Text sowie die Begründung haben in
der Zeit vom 30. Oktober 1991 bis zum 02. Dezember 1991 während folgender Zeiten:

- Dienststunden -
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis,
daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder
zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 21. Oktober 1991 in dem „Stormarner
Tageblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger
öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16. Oktober 1991 von der öffentlichen Auslegung
benachrichtigt worden.
Bargteheide, den 02.08.1994



BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen
der Träger öffentlicher Belange am 18.09.1991/20.05.1992 geprüft. Das Ergebnis ist
mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 02.08.1994



BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan bestehend aus dem Text wurde am 20. Mai 1992 von der
Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit
Beschluß der Stadtvertretung vom 20. Mai 1992 gebilligt.
Bargteheide, den 02.08.1994



BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 06. September 1994 dem
Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 31. Oktober
1994 Az. 60/22-62.006 (3-7) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften
geltend macht.

Der Landrat des Kreises Stormarn hat mit Verfügung vom Az. 05. DEZ. 1994
erklärt, daß die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.
Bargteheide, den 01. DEZ. 1994



BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus dem Text hiermit ausgefertigt.
Bargteheide, den 01. DEZ. 1994



BÜRGERMEISTER

Sept. 1991		
Juli 1994		
Nov. 1994		

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 - 7. ÄNDERUNG

GEBIET: Am Hünengrab, beidseitig - Am Redder, ungerade Nrn. 11 und 13 - An den Stücken, ungerade Nrn. 1 bis 9 - Bachstraße, beidseitig - Beethovenstraße, beidseitig - Brahmstraße, beidseitig - Buxtehudestraße, beidseitig - Struhbarg, gerade Nrn. 2 bis 90 - von Weber-Straße, beidseitig - Waldweg, ungerade Nrn. 1 und 3 - Mozartstraße, beidseitig.

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Sch. H. S. 86)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20. Mai 1992

und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 - 7. Änderung für das Gebiet: Am Hünengrab, beidseitig - Am Redder, ungerade Nrn. 11 und 13 - An den Stücken, ungerade Nrn. 1 bis 9 - Bachstraße, beidseitig - Beethovenstraße, beidseitig - Brahmstraße, beidseitig - Buxtehudestraße, beidseitig - Struhbarg, gerade Nrn. 2 bis 90 - von Weber-Straße, beidseitig - Waldweg, ungerade Nrn. 1 und 3 - Mozartstraße, beidseitig.

bestehend aus dem Text erlassen:

Anzeigeverfahren
durchgeführt
gemäß Verfügung

60/22-62.006 (3-7)
vom 31.10.1994
Bad Oldesloe, den 31.10.94

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Bauamt
Planungsbehörde



VERFAHRENSVERMERK:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan
so-
wie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05. DEZ. 1994 durch Abdruck in dem „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 06. DEZ. 1994 in Kraft getreten.
Bargteheide, den 06. DEZ. 1994



BÜRGERMEISTER

STADT BARGTEHEIDE B - PLAN NR. 3 - 7. ÄND.

TEXT:

1. Die bisherigen Festsetzungen durch Zeichen "Flächen mit Bindung und Erhaltung der Bepflanzung" der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes sowie die textliche Festsetzung Ziffer 6-1, Satz "Die mit der Bindung und Erhaltung zur Bepflanzung festgesetzten Flächen müssen als Ziergarten gestaltet werden" werden aufgehoben.

Diese Festsetzungsaufhebung gilt nicht für die betreffenden Flächen der Grundstücke;

- Am Hünengrab, gerade Nr. 4 und Nr. 6 entlang der fußläufigen Verbindung und dem rückwärtigen Grundstücksbereich;
- Am Hünengrab, ungerade Nr. 9 bis Nr. 49 und Nr. 51 bis Nr. 61 einschließlich zugehöriger Gemeinschaftsgaragen- und Stellplatzgrundstücke;
- An den Stücken, ungerade Nr. 1 bis Nr. 7 einschließlich Struhbarg Nr. 2;
- An den Stücken Nr. 9 rückwärtiger Grundstücksbereich der Nordost- und Südostseite;
- Brahmstraße Nr. 8a Nordwestseite und Nr. 8b Nordwest- und Nordostseite;
- Struhbarg, gerade Nr. 2 bis Nr. 90 entlang der Straße Struhbarg;
- Struhbarg, gerade Nr. 8 bis Nr. 14 rückwärtiger Grundstücksbereich.

Hier gelten die oben genannten Festsetzungen fort.

2. Die bisherige textliche Festsetzung der 3. und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Einriedigung: Im Falle der Einfriedigung zum öffentlichen Straßenraum hin, ist als Einfriedigung eine Hecke zu wählen. Zusätzlich kann nach Innen, zum privaten Bereich, ein Zaun in Höhe der Hecke gesetzt werden mit max. 2,0 m Höhe. Abweichend hiervon sind Mauern zulässig, wenn diese nicht höher als 1,20 m sind, aus Steinmaterial bestehen und entweder weiß gestrichen oder naturbelassenen Ziegeln gebaut werden." wird aufgehoben.

Hinweis:

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 einschließlich seiner 6 Änderungen gelten unverändert fort, sofern sie den unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Aufhebungen nicht entgegenstehen.

STADT BARGTEHEIDE B - PLAN NR. 3 - 7. ÄND.

